

# **Ordnung des Studierendenparlamentes (StuPa) der Universität des Saarlandes zur Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen (AE) und Sitzungsgelder (SG) für Mitglieder des StuPa**

## **§ 1 Zweck**

Diese Ordnung dient der Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen (AE) und Sitzungsgelder für die gewählten Mitglieder des Studierendenparlament (StuPa) der Universität des Saarlandes gemäß Artikel 7 der Satzung der Studierendenschaft.

## **§ 2 Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlament gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jedes Mitglied des StuPa pro Sitzung des Parlaments 10 Euro.
- (3) Zur Erfassung des Anspruchs auf ein Sitzungsgeld gilt die Anwesenheitsliste der StuPa-Protokolle.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlament die gemäß Artikel 17 Absatz 1 oder Absatz 2 der SdS, Mitglied des AStA sind, haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

## **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich.
- (2) Der Vorsitz erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich.
- (3) Die Schriftführung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich.

## **§ 4 Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung von Sitzungsgeldern erfolgt zum Ende eines Semesters oder zum Ende einer Amtszeit auf Antrag<sup>1</sup> unbar durch die Buchhaltung des AStA.
- (2) Ein Antrag auf Auszahlung muss binnen 2 Jahre nach Teilnahme an einer StuPa-Sitzung gestellt werden.
- (3) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen erfolgt zum Ende eines jeden Monats unbar durch die Buchhaltung des AStA.

---

<sup>1</sup> Das Antragsformular ist der Ordnung angehängt und kann beim AStA angefordert werden.

## **§ 5 Eintritt**

Im Monat des Eintritts in den StuPa-Vorstand ergibt sich ein veränderter Anspruch auf die Aufwandsentschädigung:

1. Eintritt in der ersten Woche des Monats: Ganze Aufwandsentschädigung
2. Eintritt bis zum 20. des Monats: Halbe Aufwandsentschädigung
3. Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt des Monats: Keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 6 Ausscheiden**

Im Monat des Ausscheidens aus dem StuPa-Vorstand ergibt sich ein veränderter Anspruch auf die Aufwandsentschädigung:

1. Ausscheiden in der ersten Woche des Monats: Keine Aufwandsentschädigung
2. Ausscheiden bis zum 20. des Monats: Halbe Aufwandsentschädigung
3. Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt: Ganze Aufwandsentschädigung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch das StuPa zum 01.07.2025 in Kraft.

---

Lea Berger  
Vorsitzende des 70. StuPa

---

Cedric Bender  
Vorsitzender des 70. AStA

Saarbrücken, den 11.06.2025